

Von der Elbbrücke und dem Fischmarkt:

11) nach den Schlengels, für jede Person	10
12) " der Dampfbrücke, für eine Person	23
13) " der neuen Anfahrts, " " "	45
14) " der Gasanstalt, " " "	60
15) " d. Fährhaufe, St. Pauli, ad 12, 13, 14, 15, für jede Person mehr	60
16) " dem Hamburger Hafen, für 3 Personen	90
für jede Person mehr	30

Für eine Stunde innerhalb oder außerhalb des Hafens: für 1, 2 oder 3 Personen 1. 20 J., für jede Person mehr 15 J. Für die zur Rückkehr erforderliche Zeit ist die Hälfte der einfachen Taxe (1. 20 J.) zu bezahlen. Der Jollenführer ist verpflichtet, auf Verlangen an dem Orte, wohin er Jemanden gefahren, $\frac{1}{4}$ Stunde zu warten und den Passagier für die Hälfte der Taxe zum Abfahrtsorte zurück zu befördern. Nach Verlauf von $\frac{1}{4}$ Stunde ist der Jollenführer berechtigt, für jede $\frac{1}{4}$ Stunde des Wartens 15 J. und für die Rückbeförderung die volle Taxe zu beanspruchen. Es dürfen nicht mehr als 6 Personen in eine gewöhnliche Jolle genommen werden, wie denn überhaupt der Jollenführer bei angemessener Strafe darauf zu achten hat, daß sein Fahrzeug nicht überladen werde. Für die Beförderung von Gepäc ist zu entrichten: a) für eine Seefiste 30 J., b) für einen Koffer 30 J., c) für Bettzeug und andere Paden 15 J. Kleinere Bagage, welche die Passagiere selbst tragen können, als Mantelsäcke, Hutschachteln u. dergl., wird unentgeltlich mitgenommen. Während der Zeit von 10—12 Uhr Abends wird die Hälfte der Taxe mehr, von 12 Uhr Nachts bis 4 Uhr Morgens die doppelte Taxe berechnet. Das Polizeiamt sorgt für die Aufrechthaltung dieser Bestimmungen und belegt Contraventionen mit Geld- oder Gefängnisstrafen. (Magistrats-Bekanntmachung 1. Januar 1868.)

Taxe für die Kofferträger an der Dampfbrücke in Altona.

Für den Transport durch Arbeitsleute an den Landungsbrücken und an der Landungsstreppe.

A. Für Gegenstände und Sachen, die mit den Dampfschiffen ankommen oder abgehen und vom Landungsplatz an Bord oder vom Bord an den Landungsplatz gebracht werden:

1) für einen Wagen mit einem oder mehreren Koffern beladent ..	20
2) für einen Wagen ohne Belastung	90
3) für einen nicht tragbaren mittelst Karre zu befördernden Koffer ..	20
4) für einen tragbaren Koffer	15
5) für einen Mantel- oder Nachtsack	10
6) für Hutschachtel, Mantel und sonstiges kleines Gepäc eines Reisenden ..	10

Falls aber diese Gegenstände durch Arbeitsleute vom Landungsplatz weiter befördert werden, fallen diese Ansätze weg und ist nur die sub B. genannte Gebühr zu berechnen.

B. Für den Transport eines tragbaren Koffers:

in Altona:	
nach der gr. Elbstraße und den zwischen dieser und der Elbe liegenden Plätzen und Straßen	30
bis zum Bahnhof, zur Palmallee und Breitenstraße, sämtlich einschließl.	50
über diese Linie hinaus bis zur gr. Bergstraße und Reichenstraße, beide einschließl.	60
über die gr. Bergstraße und Reichenstraße hinaus	80
nach Hamburg	90
nach Vorstadt St. Georg	1 20
nach Vorstadt St. Pauli	80
nach dem Grasbrook	1 20
nach Ottenfelde	80
nach Einsbittel	1 20
nach Eppendorf und Umgegend	2 25

Für einen nicht tragbaren Koffer, welcher mittelst Karre zu transportieren, 15 J. mehr.

Für einen Nachtsack und sonstiges kleines Gepäc, wenn der Reisende keinen Koffer hat, 15 J. weniger, als für einen tragbaren Koffer.

Für Nachtsack und sonstiges kleines Gepäc, welches der Reisende neben dem Koffer hat, 15 J. mehr.

Kofferträger-Taxe. Die Taxe für den Transport des Gepäcks von den Bahnhöfen nach dem Hause der Eigner oder umgekehrt:

1) für einen Koffer oder großen Nachtsack	30 J.
2) für einen kleinen Nachtsack, eine Hutschachtel und dergleichen kleinere Stücke, wenn solche außer dem Koffer zu transportieren sind	8
3) wenn das Gepäc des Reisenden nur in einem kleinen Collo besteht ..	15
4) der Transport auf den Bahnhöfen ist nur mit der Hälfte der obigen Taxe zu bezahlen.	

Rehrbezirke für die Schornsteinfeger. Seit dem 1. August 1885 ist die Stadt Altona in folgende 5 Rehrbezirke eingetheilt:

1. Rehrbezirk: 1., 2., 3. und 7. Stadtbezirk, Schornsteinfeger A. Soll, Langeft. 72	
2. " 4., 5., 6., 16. und 17. Stadtbezirk, Schornsteinfeger G. M. Burmeister, Schumacherst. 21	
3. " 11., 12. und 13. Stadtbezirk, Schornsteinfeger F. A. F. Grund, Brunnent. 59	
4. " 14., 18., 19. und 20. Stadtbezirk, Schornsteinfeger F. Streich, Allee 167	
5. " 8., 9., 10. und 15. Stadtbezirk, Schornsteinfeger J. F. W. Pries, Kirchent. 16.	

Beschwerden gegen die Bezirksmeister oder deren Gehülfen sind bei der Brandcommission anzubringen.

Taxe für die Schornstein-Reinigung. (Auszug aus der Bekanntmachung des Magistrats vom 14. Juli 1885.)

Für die Reinigung der Schornsteine haben die Schornsteinfeger folgende Gebühren zu beanspruchen: Für das Reinigen eines fogen. russischen Schornsteins oder Zuges in einem einstöckigen Gebäude, oder wenn derselbe überhaupt nur durch ein Stodwerk geht

durch ein Stodwerk geht	25 J.
geht der Zug durch zwei Stodwerke	30
geht der Zug durch drei oder mehr Stodwerke	40

Für das Reinigen eines befeigbaren Schornsteins, welcher nur durch ein Stodwerk sich erstreckt

im Falle derselbe sich durch zwei Stodwerke erstreckt	30
im Falle derselbe sich durch drei Stodwerke erstreckt	50
und im Falle derselbe sich durch vier oder mehr Stodwerke erstreckt ..	80

Für die Reinigung der Züge, welche dazu bestimmt sind, den Rauch aus geschlossenen Herden in befeigbare Schornsteine zu führen, je 10 J.

Für die Reinigung von Fabrik-Schornsteinen

a) bei einer Höhe von 12 Metern

b) bei einer Höhe von 14 Metern

c) bei einer Höhe von über 14 Metern

a) bei einer Höhe von 12 Metern	1 90 J.
b) bei einer Höhe von 14 Metern	1 20
c) bei einer Höhe von über 14 Metern	1 50

Keller und Dachstühle werden nur in dem Falle als Stodwerke gerechnet, wenn sich daseibst mit dem Schornsteine in Verbindung stehende Feuerstellen (Kochherde, Ofen u.) befinden, und wenn diese wirklich benutzt werden. — Für das Ausbrennen eines russischen Schornsteins oder Zuges ist jedesmal eine besondere Vergütung von 1. 20 J. an den Schornsteinfeger zu entrichten, jedoch wird diese Gebühr für den Fall, daß die Gräbe des Schornsteins die Zuziehung mehrerer Leute bei dem Gehäc des Ausbrennens erforderlich macht, worüber im Streitfalle die Brandcommission zu entscheiden hat, auf 2. 40 J. erhöht.

Die Gebühr hat der Hauseigentümer zu zahlen, soweit nicht in den Contracten mit den Mietlern ein Anderes festgesetzt ist.

Scala der Classensteuer. Laut Gesetz vom 25. Mai 1873 resp. 16. Juni 1875. Die Classensteuer beträgt jährlich bei einem Jahreseinkommen

von mehr als	bis einschließl.	Steuerjah pro Jahr
in der 3. Stufe 900 M.	1050 M.	9 M.
" 4. " 1050 "	1200 "	12 "
" 5. " 1200 "	1350 "	18 "
" 6. " 1350 "	1500 "	24 "
" 7. " 1500 "	1650 "	30 "
" 8. " 1650 "	1800 "	36 "
" 9. " 1800 "	2100 "	42 "
" 10. " 2100 "	2400 "	48 "
" 11. " 2400 "	2700 "	60 "
" 12. " 2700 "	3000 "	72 "

Laut Gesetz vom 26. März 1883 ist die Classensteuer von den zur 1. und 2. Stufe veranlagten Personen nicht zu entrichten.

Scala der classifirten Einkommensteuer. Laut Gesetz v. 25. Mai 1873.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Jahreseinkommen

von mehr als	bis einschließl.	Steuerjah pro Jahr
in der 1. Stufe 3000 M.	3600 M.	90 M.
" 2. " 3600 "	4200 "	108 "
" 3. " 4200 "	4800 "	126 "
" 4. " 4800 "	5400 "	144 "
" 5. " 5400 "	6000 "	162 "
" 6. " 6000 "	7200 "	180 "
" 7. " 7200 "	8400 "	216 "
" 8. " 8400 "	9600 "	252 "
" 9. " 9600 "	10800 "	288 "
" 10. " 10800 "	12000 "	324 "
" 11. " 12000 "	14400 "	360 "
" 12. " 14400 "	16800 "	432 "
" 13. " 16800 "	19200 "	504 "
" 14. " 19200 "	21600 "	576 "
" 15. " 21600 "	25200 "	648 "
" 16. " 25200 "	28800 "	756 "
" 17. " 28800 "	32400 "	864 "
" 18. " 32400 "	36000 "	972 "
" 19. " 36000 "	42000 "	1080 "
" 20. " 42000 "	48000 "	1260 "
" 21. " 48000 "	54000 "	1440 "
" 22. " 54000 "	60000 "	1620 "

u. f. un je 60000 M. steigend: 1800 M.

Beerdigungs-Gebühren bei der evangel.-luther. Gemeinde.	Bis 12 Uhr Mittags.	Von 12 Uhr an:					Arme			
		a. in Pri- vate- grä- b-nissen	b. in allge- mei- nen Grä- ben	a. in Pri- vate- grä- b-nissen	b. in allge- mei- nen Grä- ben					
	N ^o	1.	2.	3.	4.	5.	6.			
Erdgeld an die Kirche.....	40	20	10	80	5	30	4	10	1 80	60
An den Grunderträger.....	1	80	—	—	—	—	—	—	—	—
An die Glockenläuter.....	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
An die Leichenbitter.....	18	—	4	20	4	20	2	40	1 50	—
Summa M.	75	—	15	—	9	50	6	50	3 30	60

Ar. 1 bis 3 für Erwachsene, 4 bis 5 für Kinder. Für Beerdigungen von Kindern, welche bis 12 Uhr Mittags stattfinden, sind die nämlichen